

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Für Angehörige sorgen und erwerbstätig sein

Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte haben Anspruch auf eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf, sofern sie kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen. Für die Zeit kann Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen für höchstens zehn Tage beantragt werden.

Pflegezeit

Personen, die pflegebedürftige Angehörige zu Hause versorgen, können sich bis zu 6 Monate **teilweise oder vollständig** von der Arbeit freistellen lassen. Ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann beantragt werden.

Zu beachten: Bei Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch

Familienpflegezeit

Es besteht die Möglichkeit der **teilweisen Arbeitsbefreiung** für maximal 24 Monate. Die Mindestarbeitszeit beträgt 15 Wochenstunden. Voraussetzung ist, dass die Pflege des Angehörigen zu Hause erfolgt.

Ein zinsloses Darlehen kann beantragt werden.

Zu beachten: Bei Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch

Verbesserung des Wohnumfeldes Wohnberatung

Um die Pflege in der Häuslichkeit zu erleichtern wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss bis zu 4.000 € von der Pflegekasse übernommen (Bsp.: barrierefreies Bad).

Der Landkreis Limburg-Weilburg bietet eine kostenfreie Wohnberatung in der Häuslichkeit an.

Ansprechpartner/-in:

Rositta Viehmann, Maciej Chudzicki
Beratungstelefon: 06431 296-304, 06431 296-227
Email: r.viehmann@limburg-weilburg.de
m.chudzicki@limburg-weilburg.de

Alternativ berät auch der Pflegestützpunkt im Landkreis Limburg-Weilburg Menschen mit Pflegebedürftigkeit und deren Angehörige.

Quelle des Bildes: BFSJ . Programm Altersbilder



Beratung

Für individuelle Beratung und weiterführende Informationen rund um das Thema Pflege und Versorgung steht Ihnen der Pflegestützpunkt Landkreis-Limburg-Weilburg gerne zur Verfügung.



in gemeinsamer Trägerschaft der Kranken- und Pflegekassen und des Landkreises Limburg-Weilburg

Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Ansprechpartner:

Nadine Pérez 06431/296-376
Conny Tritschler 06431/296-375

pflegestuetzpunkt@limburg-weilburg.de

Die Pflegeversicherung

Informationen und Leistungen

rund um das Thema Pflege

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragsstellung)
- Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI



Zuständig für die **Feststellung der Pflegebedürftigkeit** ist der Medizinische Dienst (MD). Der zuständige Gutachter des MD führt im Rahmen eines Hausbesuches eine Begutachtung durch und empfiehlt der Pflegekasse den ermittelten Pflegegrad.

In der Begutachtung wird festgestellt in wie weit der Antragsteller in relevanten Bereichen der Lebensführung gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufweist und deshalb der Hilfe durch andere auf Dauer bedarf. Relevante Bereiche sind: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung und Umgang mit Krankheit und Therapie, Alltagsgestaltung, außerhäusliche Aktivitäten, Haushaltsführung

Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung des Pflegegrades vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.

Pflegegrade

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Insgesamt gibt es fünf Pflegegrade.

Besonderheit Pflegegrad 1:

Der **Pflegegrad 1** wird bei **geringen** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten gewährt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 haben folgende Leistungsansprüche:

Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich, Pflegeberatung, Beratungseinsatz, Wohngruppenzuschlag, Pflegehilfsmittel, Verbesserung des Wohnumfeldes, Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, Pflegekurse, Zuschuss bei vollstationärer Pflege von monatlich 125 €

Leistungen

Pflegegeld

Die Pflege wird von „Laien“ übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc.):

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
-	316 €	545 €	728 €	901 €

Pflegesachleistung

Die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125 €*	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €

*Der Entlastungsbetrag kann für die Pflegesachleistung verwendet werden.

Zudem hat jeder Pflegebedürftige einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 125 €. Es gibt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten.

Teilstationäre Leistungen der Tages-/Nachtspflege

Die Leistungsbeträge der Tages-/Nachtspflege stehen neben dem Pflegegeld oder der ambulanten Pflegesachleistung in vollem Umfang zur Verfügung.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson verhindert (z.B. Urlaub oder Krankheit) kann die Pflegekasse für eine Ersatzkraft in der Häuslichkeit für bis zu sechs Wochen in Höhe von 1.612 € im Kalenderjahr aufkommen. Leistungen der Kurzzeitpflege können auf die Verhinderungspflege übertragen werden (Höchstanspruch 2.418 €).

Kurzzeitpflege

Eine vollstationäre Unterbringung in einem Pflegeheim ist bis zu acht Wochen im Kalenderjahr möglich. Die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen können bis zu 1.774 € übernommen werden. Leistungen der Verhinderungspflege können auf die Kurzzeitpflege übertragen werden (Höchstanspruch 3.386 €).

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind beispielsweise Einmalhandschuhe oder Bettschutzeinlagen. Die Pflegekasse erstattet die Kosten in Höhe von bis zu 40 € pro Monat. Pflegebedürftigen der Pflegegrade eins bis fünf stehen die Pflegehilfsmittel zu.

Absicherung der Pflegeperson

Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung werden bei bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse getragen. Ein gesetzlicher Unfallschutz während der pflegerischen Tätigkeit besteht beitragsfrei.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden. Diese Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.